

// Im Blickpunkt

Steuergestaltung birgt Risiken, die es zu minimieren gilt, z.B. auch im Bereich der Daseinsvorsorge, der eine tragende Säule der kommunalen Tätigkeit ist: In vielen Fällen unterliegen staatliche Zuschüsse der Umsatzsteuer (vgl. *Fiebelkorn/Petzold*, S. 2544). Auch die Abgrenzung zwischen vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit fällt insbesondere bei Ein-Objekt-Leasingfonds-Gesellschaften nicht immer leicht (*Lüdicke/Rode*, S. 2552). Wie Steuerrisiken beim Verkauf verzinslicher Forderungen verringert werden, beschreibt *Hahne* (S. 2546).

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Betriebsveräußerung auch bei anschließender Beratertätigkeit des Veräußerers für den Erwerber**

Durch Urteil vom 17.7.2008 – X R 40/07 – hat der BFH entschieden: Eine steuerbegünstigte Betriebsveräußerung liegt auch dann vor, wenn der Veräußerer als Berater des Erwerbers tätig wird. Denn er hat die bisherige gewerbliche Tätigkeit vollständig eingestellt und sich eine neue Einkunftsquelle erschlossen. Unternehmerinitiative und -risiko bestehen nur für die Beratertätigkeit. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2543-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Häftiger ESt-Erstattungsanspruch bei Zusammenveranlagung auch bei Insolvenz des einen Ehegatten

Das hat der BFH durch Urteil vom 30.9.2008 – VII R 18/08 – entschieden: Gescheitert ist die Ehefrau mit ihrem Begehren, den gesamten Erstattungsanspruch für sich mit dem Argument zu verbuchen, dass sie angesichts der Insolvenz ihres Ehegatten die ESt-Vorauszahlungen geleistet habe und damit nur ihre eigene Steuerschuld habe tilgen wollen.

Wie der BFH urteilt, ist zwar derjenige, für dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, erstattungsberechtigt. Bei Zusammenveranlagung bestehe aber die Vermutung, dass auf die gemeinsame Steuerschuld gezahlt wird, solange im Zeitpunkt der Zahlung keine andere Tilgungsabsicht kundgetan wird. Eine solche sei vorliegend nicht geäußert worden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2543-2 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**BMF: Umsatzsteuervorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe**

Im Schreiben vom 10.11.2008 – IV C 3 – S 2226/007/10001 – hat das BMF zum Urteil des BFH vom 1.8.2007 – XI R 48/05 – Stellung genom-

men. Dieser hatte Umsatzsteuervorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben i. S. d. § 11 Abs. 2 S. 2 EStG qualifiziert. Das gilt nach Auffassung des BMF dann auch im Fall von USt-Erstattungen; diese stellen dann regelmäßig wiederkehrende Einnahmen i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 2 EStG dar.

Das BMF stellt aber klar, dass die Grundsätze des BFH-Urteils vom 1.8.2007 in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind. Es wird nicht beanstandet, wenn sämtliche USt-Vorauszahlungen und -erstattungen vor dem 30.4.2008 nicht als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben/Einnahmen behandelt werden.

Volltext der Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2543-3 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Vorsteuer-Vergütungsverfahren – Verzeichnis zur Gegenseitigkeit mit Drittstaaten

Das BMF hat mit Schreiben vom 10.11.2008 – IV B 9 – S 7359/07/10009 – zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren die Verzeichnisse der Drittstaaten, zu denen die Gegenseitigkeit i. S. d. § 18 Abs. 9 S. 6 UStG bestehen, und der Drittstaaten, zu denen die Gegenseitigkeit nicht gegeben ist, aktualisiert. In das erstgenannte wurde Pakistan ab dem 1.7.2008 aufgenommen; auch wurde dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU Rechnung getragen; in das letztgenannte Verzeichnis wurden Montenegro, Pakistan (seit 1.7.2008) und Serbien aufgenommen.

Das Schreiben ersetzt dasjenige vom 21.7.2005 – IV A 6 – S 7359 – 108/05, BStBl. I 2005, 832).

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2543-4 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Bundesregierung:****Koalitionsausschuss über ErbSt einig**

Am 6.11.2008 hat sich der Koalitionsausschuss auf eine Reform der Erbschaftsteuer- und des Bewertungsrechts geeinigt. Danach müssen Wit-

wen, Witwer und Kinder des Erblassers keine Erbschaftsteuer auf ein vererbtes Haus zahlen, wenn sie es mindestens zehn Jahre selbst nutzen. In dieser Zeit dürfen sie es daher weder vermieten, noch verpachten noch als Zweitwohnsitz nehmen. Für Kinder gilt die zusätzliche Voraussetzung, dass die Wohnfläche des Hauses nicht größer als 200 Quadratmeter sein darf. Daneben können Ehegatten für ererbtes Geldvermögen einen Freibetrag von 500 000 Euro geltend machen; für Kinder gilt ein solcher von 400 000 Euro.

Für Firmenerben soll es zwei Optionen geben, deren Wahl nicht mehr revidiert werden kann:

- Führen sie den ererbten Betrieb im Kern sieben Jahre fort, werden von der Besteuerung 85 % des übertragenen Betriebsvermögens verschont, wenn die Lohnsumme nach sieben Jahren nicht weniger als 650 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt beträgt. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen darf höchstens 50 % betragen.
- Führen die Firmenerben den ererbten Betrieb im Kern mindestens zehn Jahre fort, werden sie vollständig von der Erbschaftsteuer verschont, wenn die Lohnsumme nach zehn Jahren nicht weniger als 1000 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt beträgt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10 % betragen.

(PM BMF vom 11.11.2008)

➔ *Der Kompromiss ist allerdings auch politisch noch strittig; er bedarf der Zustimmung des Bundesrats, die am 19.12.2008 erfolgen soll (eventuell auf einer Sondersitzung bereits am 12.12.2008). Auch werden von Fachleuten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der geplanten Neuregelungen geäußert. Der Gang nach Karlsruhe ist also vorprogrammiert, falls der Entwurf in aktualisierter Fassung entsprechend den u. a. Vorgaben des Koalitionsausschusses tatsächlich Gesetz werden sollte. Näheres dazu in der Presseschau in diesem Heft.*